Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Einnahmen der UEFA aus der **Fußball-EM** werden größtenteils **steuerfrei** belassen, wobei über die exakte Höhe von Regierungsseite geschwiegen wird. Unsere EM-Nachlese stellt Ihnen einige Zahlen vor. Darüber hinaus beleuchten wir, worauf Sie sich nach dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** einstellen müssen. Der **Steuertipp** ist der Einführung der **Pflicht zur elektronischen Rechnung** gewidmet.

**In dieser Ausgabe**

* **EM-Nachlese:** Steuergarantien und   
  -geheimnisse bei UEFA-Preisgeldern 1
* **Wettbewerbsrecht:** Was unter einer   
  „geschäftlichen Handlung“ zu verstehen ist 2
* **Konkurrentenklage:** Welche Voraussetzungen   
  für eine Akteneinsicht erfüllt sein müssen 2
* **Umsatzsteuer:** Wann führt ein Verein eine   
  gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung aus? 3
* **Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstler-  
  sozialversicherung bleibt auch 2025 stabil 3
* **Ladungsfristen:** Laufzeitvorgaben für Briefe   
  verlängern sich ab 2025 um einen Tag 3
* **Reitlehrerin:** Wann eine Beitragsnachforderung   
  zur Sozialversicherung droht 4
* **Steuertipp:** Elektronische Rechnung wird Pflicht 4

## EM-Nachlese

# Steuergarantien und -geheimnisse bei UEFA-Preisgeldern

Bei der Fußball-EM 2024 in Deutschland haben die Nationalmannschaften um **Preisgelder** in Höhe von insgesamt 331 Mio. € gespielt. Für die Veranstalter UEFA und DFB ist das Turnier ein großer wirtschaftlicher Erfolg. Erwartet wurde ein Gewinn von 1,7 Mrd. €. An Steuern sollen davon 65 Mio. €, also gerade einmal 3,8 % des Gewinns bzw. 10 % der Ausgaben zurück nach Deutschland fließen.

Als **Antrittsprämie** gab es für die 24 qualifizierten Nationalteams jeweils 9,25 Mio. € von der UEFA. Dazu erhielt jede Mannschaft für jeden Sieg 1 Mio. € bzw. 500.000 € für jedes Unentschieden bei den Gruppenspielen. Die 16 Teams, die das Achtelfinale erreichten, erhielten jeweils 1,5 Mio. €. Das Viertelfinale brachte 2,5 Mio. € ein und für den Einzug ins Halbfinale gab es 4 Mio. €. Der Vizeeuropameister strich ganze 5 Mio. € ein und der Europameister konnte sich über eine Siegprämie von 8 Mio. € freuen.

Die nationalen Verbände legen für ihr Land jeweils eigenständig vertraglich fest, wie viel sie ihren Spielern, Trainern usw. von den erfolgsbezogenen Preisgeldern vertraglich zukommen lassen. Also wird nur ein Teil davon an die Spieler weitergegeben. Bekanntlich werden die Nationalmannschaften aus Spielern von verschiedenen Clubs zusammengestellt. Der jeweilige Fußballclub, für den sie normalerweise vertraglich spielen, ist ihr **Arbeitgeber**. In dieser Funktion zahlt er seinen angestellten Spielern die Vereinsgehälter aus und ist für deren Besteuerung zuständig. Analog verhält es sich mit den Prämien, die die deutschen Spieler vom DFB erhalten. Der Heimatverein muss die Steuern abführen, solange es sich um einen deutschen Proficlub handelt.

Spieler anderer europäischer Nationalmannschaften müssen die Beträge in dem Land versteuern, in dem sie entstanden sind. Somit hat Deutschland als **Austragungsland** dem Grunde nach das Besteuerungsrecht, was nicht gleichzeitig bedeutet, dass alle Nationalteams die Prämien in Deutschland versteuern. Allgemein gilt im internationalen Profi-Spielbetrieb für Mannschaftssportarten ein kompletter Steuererlass, wenn dieser im Gegenzug auch in dem jeweiligen ausländischen Staat für die in Deutschland ansässigen Sportler und Clubs gilt.

**Hinweis:** In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Steuerfragen im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2024 in Deutschland nennt die Bundesregierung keine konkreten Zahlen. Zur Unterstützung der Bewerbung des DFB um die Ausrichtung der EM in Deutschland habe die Bundesregierung Steuergarantien gegenüber der UEFA abgegeben. Diese Garantien unterlägen jedoch dem Steuergeheimnis, weil sie das Besteuerungsverfahren einzelner Steuerpflichtiger beträfen.

## Wettbewerbsrecht

# Was unter einer „geschäftlichen Handlung“ zu verstehen ist

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat geklärt, ob eine ausschließlich mildtätige und/oder gemeinnützige Tätigkeit **ohne erwerbswirtschaftliche Ziele** als geschäftliche Handlung anzusehen ist.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das Tierrettungen, Tierkrankentransporte und Tierschutzkampagnen durchführt. Der Beklagte ist ein Tierschutzverein, dessen Mitglieder einen Jahresbeitrag leisten. Der Verein hatte seinen aktiven Mitgliedern Tierkrankentransporte (**„Tierkrankenwagen“**) und kostenlose Erste-Hilfe-Kurse am Tier angeboten. Die Parteien einigten sich darauf, dass die Leistungen des Tierkrankenwagens künftig von der Klägerin erbracht werden sollten. Der Verein übertrug der Klägerin daraufhin die eingetragene Wort-/Bildmarke „Tierkrankenwagen“. Außerdem übergab er ihr Kundendaten und übertrug ihr seine Internetdomain. Die Klägerin führte die (ehemaligen) Vereinsmitglieder ab diesem Zeitpunkt als Kunden und vereinnahmte deren Zahlungen. Auszahlungen an den Verein veranlasste sie nicht. Der Verein stellte seine Tätigkeit im Folgejahr ein, wurde aber nicht aufgelöst.

Drei Jahre später untersagte der Verein der Klägerin jegliche Lastschriftabbuchungen zu Lasten der Vereinsmitglieder und die Nutzung der Mitgliederdaten. Er teilte der Klägerin mit, dass er seine Arbeit wieder aufgenommen habe und die Beiträge der Mitglieder einziehen werde. Der Verein schrieb seine (ehemaligen) Mitglieder an und äußerte sich unter anderem despektierlich über die Klägerin. Im Anschluss stritten die Parteien über die Nutzung der Marke „Tierkrankenwagen“ und anderer Ressourcen.

Der BGH ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Eine ausschließlich mildtätige und/oder gemeinnützige Tätigkeit, die keine erwerbswirtschaftlichen Ziele verfolgt und nicht auf die Erbringung einer entgeltlichen oder auf dem Markt ansonsten gegen Entgelt angebotenen Leistung gerichtet ist, ist grundsätzlich nicht als geschäftliche Handlung anzusehen. Der Verein habe zum Zeitpunkt der streitbefangenen Äußerungen keine Leistungen erbracht, die auf dem Markt gegen Entgelt angeboten worden seien. Er habe keine erwerbswirtschaftlichen Ziele verfolgt, da die angebotenen Dienstleistungen ausschließlich für Mitglieder des Vereins und **ohne Gewinnerzielungsabsicht** erbracht worden seien.

**Hinweis:** Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil er nicht abschließend entscheiden konnte.

## Konkurrentenklage

# Welche Voraussetzungen für eine Akteneinsicht erfüllt sein müssen

Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz gewährt. Für im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführte Leistungen ist die Umsatzsteuersatz­ermäßigung an enge Voraussetzungen geknüpft. Der Zweckbetrieb darf nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund nimmt die Zahl der Konkurrentenklagen gegen steuerbegünstigte Organisationen zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen durch das **Steuergeheimnis** geschützte Daten offenbart werden müssen.

Ein Anbieter von Wäschereidienstleistungen hatte versucht, in Steuerakten einer gemeinnützigen (und damit steuerbegünstigten) Organisation, die ebenfalls eine Wäscherei betreibt, Einsicht zu nehmen. So wollte er beweisen, dass die gemeinnützige Organisation zu Unrecht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt wurde. Streitig war dabei, in welchem Umfang das Finanzamt Akten vorzulegen hat. Das Finanzamt berief sich auf die Wahrung des Steuergeheimnisses. Der Wettbewerber beantragte daraufhin beim Finanzgericht, vom BFH feststellen zu lassen, dass die Weigerung des Finanzamts, weitere Aktenbestandteile vorzulegen, rechtswidrig sei. Der BFH hat das Finanzamt zur Offenbarung durch das Steuergeheimnis geschützter Daten verpflichtet. Voraussetzung sei nur, dass dabei das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** gewahrt werde.

## Umsatzsteuer

# Wann führt ein Verein eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung aus?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat geklärt, ob ein gemeinnütziger Verein, der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierte Projekte durchführt, eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung ausführt.

Laut EuGH kann ein gemeinnütziger Verein, der im eigenen Namen subventionierte Aus- und Fortbildungen erbringt, steuerbare Dienstleistungen gegenüber den Leistungsempfängern ausführen. Der Verein muss die Leistungen nicht selbst erbringen, sondern kann dabei Subunternehmer einsetzen. Ob der Verein auf Gewinnstreben ausgerichtet ist oder nur kostendeckend tätig werden will, ist hierbei nicht maßgebend. Eine **Gewinnerzielungsabsicht** ist für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. In die Bemessungsgrundlage für die Leistung sind neben den Zahlungen der Empfänger der Leistungen auch die erhaltenen Subventionen einzubeziehen, da diese für eine konkrete Dienstleistung fließen.

**Hinweis:** In dem Verfahren ging es zwar um einen lettischen Verein, aufgrund des harmonisierten Unionsrechts ist die Entscheidung aber auf gemeinnützige Vereine, die hierzulande tätig sind, übertragbar.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen soll nach dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben neu gefasst werden.

## Abgabepflicht

# Der Abgabesatz zur Künstlersozial­versicherung bleibt auch 2025 stabil

Planen Sie schon den Etat für 2025? Dann müssen Sie bei einem Posten keine Veränderung einkalkulieren: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt ab dem 01.01.2025 weiterhin 5,0 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

**Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten fällig - unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

**Beispiel:** Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: 1.400 € x 5 % = 70 €, die abzuführen sind.

## Ladungsfristen

# Laufzeitvorgaben für Briefe verlängern sich ab 2025 um einen Tag

Viele Vereine laden noch per Post zur Mitgliederversammlung ein. Da die Ladungsfristen einzuhalten sind, müssen Sie die üblichen Postlaufzeiten kennen. Hier hat sich im Rahmen des **Post­rechtsmodernisierungsgesetzes** eine wichtige Änderung ergeben, die es bei der nächsten Einladung zu beachten gilt.

Die Laufzeitvorgaben für Briefe verlängern sich ab dem 01.01.2025 um einen Tag. Mussten Briefe bisher im Jahresdurchschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % am zweiten und einer Wahrscheinlichkeit von 99 % am dritten Werktag nach dem Absenden beim Empfänger ankommen, müssen sie das künftig erst am **dritten bzw. am vierten Werktag**. Briefe werden auch weiterhin an sechs Tagen in der Woche zugestellt.

Bei postalischen Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen Sie also in Zukunft mit einer Laufzeit von vier Tagen rechnen. Für die Einhaltung der Ladungsfristen kommt es grundsätzlich auf den Zugang der Einladung beim Mitglied an, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Alternativ können Sie auf eine Einladung

per E-Mail ausweichen oder in der Satzung vorsehen, dass für die Berechnung der Ladungsfrist der **Tag der Absendung** maßgeblich ist.

**Hinweis:** Auch die Finanzverwaltung muss sich auf die geänderte Situation einstellen. Nach der bisherigen Zugangsfiktion gilt ein amtliches Schreiben (z.B. ein Steuerbescheid) nach drei Tagen als zugestellt, ab 2025 dann erst nach vier Tagen.

## Reitlehrerin

# Wann eine Beitragsnachforderung zur Sozialversicherung droht

Ist eine Reitlehrerin, die für einen gemeinnützigen Verein zur Förderung des Pferdesports Reitunterricht anbietet, selbständig tätig oder **abhängig beschäftigt**? Diese Frage hat das Landessozialgericht Hessen (LSG) beantwortet.

Die Reitlehrerin unterrichtete Vereinsmitglieder mit den vereinseigenen Schulpferden (einschließlich Sättel und Zaumzeug) auf dem Vereinsgelände (Reithalle/Freiplatz). Sie war durchschnittlich an drei Tagen pro Woche tätig (zwischen zwölf und 20 Stunden wöchentlich). Der Verein zahlte ihr 18 € für eine Reitstunde und 8 € für eine Longenstunde. Schriftliche Vereinbarungen gab es nicht. Haupteinnahmequelle der Reitlehrerin war ihre selbständige Tätigkeit als Richterin im Reitsport. Im Rahmen einer **Betriebsprüfung** stellte die Deutsche Rentenversicherung fest, die Reitlehrerin sei abhängig beschäftigt, und forderte von dem Verein Rentenversicherungsbeiträge nach. Dagegen klagte dieser, weil die Reitlehrerin seiner Ansicht nach selbständig tätig war.

Das LSG hat die Beitragsnachforderung als recht­mäßig beurteilt, weil eine abhängige Beschäftigung vorliege. Nebenberuflich tätige Trainer in Sportvereinen könnten zwar auch selbständig tätig sein, ein entsprechender Vertrag sei aber zwischen dem Reitverein und der Reitlehrerin nicht geschlossen worden. Gegen eine selbständige Tätigkeit spreche insbesondere das fehlende **Unternehmerrisiko**. Die Reitlehrerin habe keine Rechnungen erstellt und ausschließlich die Pferde des Vereins inklusive Sättel und Zaumzeug genutzt, wofür sie - ebenso wie für die Nutzung der Reithalle - kein Entgelt gezahlt habe. Zudem seien die Reitstunden nur über die Homepage des Vereins (mit „unsere Reitlehrerin“) beworben worden. Da die Deutsche Rentenversicherung nur die Einkünfte oberhalb des Übungsleiter-Freibetrags bei der Beitragsberechnung berücksichtigte, hielt das LSG auch die Höhe der Beitragsnachforderung für zutreffend.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

## Steuertipp

# Elektronische Rechnung wird Pflicht

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpom­mern hat vor dem Hintergrund der Einführung der Pflicht zur elektronischen Rechnung wichtige Infos für Vereine zusammengestellt:

**Ab dem 01.01.2025** müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen Format vorliegen, das von Computern gelesen werden kann, damit sie leicht verarbeitet werden können.

Diese neue Regelung gilt auch für **gemeinnützige Vereine**, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt für ihn die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen (Sphären) eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen sein können folglich die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Allerdings gibt es **Übergangsfristen**: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 € Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (und Fahrausweise) gibt es eine Ausnahme von der Pflicht zur E-Rechnung.

Vereine sollten sich aber darauf vorbereiten, ab dem 01.01.2025 **E-Rechnungen empfangen** zu können (z.B. als E-Mail-Anhang), die sich den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuordnen lassen. Denn für den E-Rech­nungsempfang gilt keine Übergangsfrist.

**Hinweis:** Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesfinanzministerium voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen